

Vorlage an den Landrat

Titel: **Beantwortung der Interpellation [2016-153](#) von Landrat Marc Scherrer vom 19. Mai 2016 betreffend «Deponiestandorte im Laufental»**

Datum: 5. Juli 2016

Nummer: 2016-153

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2016/153](#) von Landrat Marc Scherrer vom 19. Mai 2016 betreffend "Deponiestandorte im Laufental"

vom 05. Juli 2016

1. Ausgangslage

Am 19. Mai 2016 reichte Landrat Marc Scherrer die Interpellation [2016/153](#) "Deponiestandorte im Laufental" mit folgendem Wortlaut ein:

1. Zusammenlegung der Teilregionen 1,2,10 in eine Region (KRIP-West)

Das Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung im Kanton Basel-Landschaft (BUD, Juni 1998), bei welchem die Gemeinden im Vernehmlassungsverfahren Stellung nehmen konnten, sieht für die Deponieplanung eine Gliederung in 10 Teilregionen vor. Dieses Konzept ist nach Art. 22 der Raumplanverordnung (RPV, 700.1) rechtsverbindlich. Teilregion 10 ist der Bezirk Laufen mit aktuell rund 20'000 Einwohnern. Nun wurden für die Deponieplanung die Teilregionen 1 (Kanton Basel-Stadt mit rund 198'000 Einwohnern) und 2 (Leimental/Birstal mit rund 154'000 Einwohnern) mit der Teilregion 10 zur Region KRIP-West zusammengelegt und obendrein noch die solothurnische Region Schwarzbubenland mit rund 35'000 Einwohnern dazu genommen, was für den am 14. April 2016 durch den Landrat im KRIP festgesetzten Deponiestandort „Stutz“ in Blauen einem Einzugsgebiet von über 400'000 Einwohnern gegenüber dem aus rund 20'000 Einwohner bestehenden Einzugsgebiet der Teilregion 10 entspricht. Der bevölkerungsmässig kleinsten Region mit dem geringsten Aushub- und Bauschuttbedarf wird nun eine gigantische Deponie der gesamten Region zugemutet.

Frage: Wie rechtfertigt der Regierungsrat dieses starke Abweichen vom ursprünglichen und rechtsverbindlichen Konzept ohne erneute Vernehmlassung bei den betroffenen Gemeinden?

2. Anpassungen der Evaluationskriterien

Bei der Standortevaluation „Stutz“, Blauen/„Sunnerai“, Zwingen wurden die Bewertungen für das Kriterium Hydrologie (Gewässerschutz) gegenüber dem Basiskonzept um 10 Punkte herab-, für die Kriterien Deponievolumen, Flächennutzung und Erholungsfunktion hinaufgesetzt. Das Kriterium Bewirtschaftungsfähigkeit wurden dazu genommen, andere Kriterien wie Grundwassernutzung, Sickerwasser, Verkehrssituation Nahbereich, etc. wurden weggelassen, was ein signifikanter Einfluss auf die Rangierung hatte.

Frage: Wie rechtfertigt der Regierungsrat die manipulativen Veränderungen bei der Bewertung von einzelnen Kriterien im Evaluationsverfahren gegenüber dem als Ausgangslage geltenden Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung?

3. Bewertung Grundwasser und Hydrogeologie

Als Basis für die Grobevaluation sind sowohl Killerkriterien wie auch Negativplanungskriterien definiert. Als ein Killerkriterium ist z.B. die hydrogeologische Standorteignung definiert, nämlich dann, wenn Quellwasser oder Grundwasser gefährdet wären. Dies ist bei beiden Standorten „Stutz“, Blauen wie „Sunnerai“, Zwingen, der Fall. Bei Realisierung eines der beiden Deponiestandorte müssen gemäss Eintrag im KRIP die Quellfassungen „Pfandel“ und „Bernhardsmätteli“ geschlossen werden. Die beiden Quellen liefern über 60% des Trinkwassers im Wasserverbund Birstal (WVB) der Gemeinden Blauen, Laufen, Nenzlingen und Zwingen und sind zusammen mit dem Grundwasserpumpwerk Weiden des WVB in Zwingen wichtige Standbeine der interkommunalen Wasserversorgung.

Frage: Wie erklärt der Regierungsrat aufgrund dieser Ausgangslage, dass die beiden Standorte überhaupt in die Feinevaluation übernommen und dann zudem in der Standortevaluation die Kriterien Hydrogeologie/Hydrologie gegenüber dem als Ausgangslage geltenden Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung derart unterbewertet wurden?

4. Bewertung Naturschutzgebiete

Das Kriterium Naturschutz wurde im Evaluationsverfahren in Bezug auf den festgelegten Deponiestandort „Stutz“, Blauen, gleich hoch bewertet wie der Alternativstandort „Schäftlete“, Zwingen, obwohl nur letzterer Naturschutzgebiet tangiert.

Frage: Wie erklärt der Regierungsrat diese Unstimmigkeit?

5. Rechtsgültige Schutzzone S3 für öffentliche Grundwasserfassungen und Quellen, Standort Sunnerai

Frage: Wie erklärt der Regierungsrat den Umstand, dass der Standort Sunnerai überhaupt in das Feinevaluationsverfahren aufgenommen wurde, obwohl dieser in der rechtsgültigen Schutzzone S3 liegt?

6. Laufendes Planungsverfahren Quellschutzzonenrevision

Im Gebiet Stutz/Sunnerai ist seit dem Hochwasser im Jahr 2007 eine Quellschutzzonenrevision im Gange. Es wurden diverse Messungs- und Markierungsversuche unternommen, welche einerseits ergaben, dass die Wasserqualität hoch wertig ist und andererseits eine Ausdehnung der Schutzzonen (S2 und S3) über Sunnerai hinaus in das Gebiet Stutz vorsahen. GSchV Art. 23 besagt, dass bereits bekannte künftige Schutzzonen S3 wie eine rechtliche Schutzzone S3 behandelt werden müssen.

Frage: Wie rechtfertigt der Regierungsrat, dass diese Quellschutzzonenrevision weder eine Würdigung in der Landratsvorlage noch in der Grobevaluation fanden? Wie rechtfertigt der Regierungsrat wie die beiden Standorte Stutz/Sunnerai unter diesen Voraussetzungen der Quellschutzrevision in die Feinevaluation aufgenommen wurden?

7. Statistik Aushub- und Bauschutttransporte ins Ausland sowie andere Regionen (Fricktal)

In den Vernehmlassungsantworten, in verschiedenen Berichten sowie auch im Landrat wurde immer wieder behauptet, dass eine grosse Zahl von solchen Transporten den Aushub und Bauschutt in andere Regionen und ins Ausland bringen (vgl. Aussage RR Pegoraro in der Landratsdebatte vom 14. April 2016).

Frage: Auf welchen statistischen Grundlagen beruht die Argumentation des Regierungsrates betreffend der Transporte ins Ausland und in andere Regionen?

8. Dringlichkeit des Deponiestandortentscheides

Der Kanton muss unterem anderem auch aufgrund des Bundesrechts den KRIP ganz allgemein in verschiedenen Punkten bis spätestens Ende April 2019 anpassen. Die Vernehmlassung zu den Anpassungen dauerte vom 4. Januar 2016 bis zum 15. April 2016. Die Festsetzung des Deponiestandorts „Stutz“, Blauen, und der Eintrag des Deponiestandorts „Sunnerai“, Zwingen, als Zwischenergebnis im KRIP ist vom Regierungsrat vor dem Hintergrund des gigantischen Deponievolumens und einer möglichen Betriebszeit der Deponien über mehrere Generationen (60 bis 80 Jahre!) als derart dringlich bezeichnet worden, dass dies wohlmöglich nicht mit den allgemeinen Anpassungen des KRIP behandelt werden kann.

Frage: Wie erklärt der Regierungsrat im Detail die Dringlichkeit dieses volumenmässig gigantischen Jahrhundertvorhabens? Gibt es etwa einen uns bisher unbekanntem Notstand?

Dem Regierungsrat wird im Voraus für die schriftliche Beantwortung der Interpellation gedankt.

2. Beantwortung der Fragen

1. *Wie rechtfertigt der Regierungsrat dieses starke Abweichen vom ursprünglichen und rechtsverbindlichen Konzept ohne erneute Vernehmlassung bei den betroffenen Gemeinden?*

Die Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV, SR 700.1) legt unter dem Kapitel 'Besondere Massnahmen des Bundes' in den Artikeln 14-23 Regelungen für Konzepte und Sachpläne des Bundes fest. Diese stellen die wichtigsten Raumplanungsinstrumente des Bundes dar und sind für die Behörden verbindlich (z.B. Landschaftskonzept Schweiz, Sachplan Fruchtfolgeflächen etc.). Das Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung im Kanton Basel-Landschaft (BUD, Juni 1998) ist ein Konzept des Regierungsrates und nicht ein Konzept im Sinne der RPV und somit nicht "rechtsverbindlich".

Wie in der Landratsvorlage [2015/388](#) zur KRIP-Anpassung vom Regierungsrat festgehalten (S. 5), gliedert das Konzept das Kantonsgebiet in verkehrsmässig zusammenhängende Teilregionen, für die der Deponieraumbedarf grob abgeschätzt werden kann. Diese Teilregionen sind jedoch nicht abschliessend festgelegt, sondern als Arbeitsgrundlage zu verstehen, die je nach Lage und Kapazität der resultierenden Deponiestandorte neu definiert werden.

Der kantonale Richtplan vom 8. September 2010 enthält in Objektblatt VE 3.1 die Planungsanweisung, dass in Regionen mit ungenügenden Möglichkeiten für die Ablagerung von Inertstoffen und überschüssigem Aushubmaterial (namentlich im Bezirk Arlesheim) der Kanton in Abstimmung mit den Gemeinden, den Nachbarkantonen und dem grenznahem Ausland nach geeigneten Standorten zur Sicherung des regionalen Bedarfs sucht.

Die Suche nach Deponiestandorten im Kanton berücksichtigt aktuell grössere regionale Einzugsgebiete, die sich aber auf die bisherigen Teilregionen zurückführen lassen. Dies ist die Konsequenz daraus, dass eine Standortsuche sinnvollerweise auch regional erfolgen soll. Hinzu kommt, dass kleinere Deponien die Entsorgungssicherheit nicht mehr gewährleisten, da bei den heutigen Bauvorhaben in der Regel grosse Mengen an Aushub anfallen. Deponien müssen zudem im Hinblick auf die Deponiesicherheit und die Umweltverträglichkeit umfangreiche Auflagen bei der Errichtung, beim Betrieb sowie bei der Rekultivierung und der Nachsorge erfüllen. Eine Mindestgrösse ist deshalb Voraussetzung für einen wirtschaftlichen und umweltgerechten Betrieb. Dies kann bei kleinen, kommunalen Deponien nicht mehr sichergestellt werden.

Die zuständigen Regierungsräte in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn haben deshalb im August 2010 beschlossen, gemeinsam und in enger Kooperation mit der Bauwirtschaft für die Region Basel-Laufen-Thierstein-Dorneck eine kantonsübergreifende Standortsuche und Standortevaluation für die Aushub-/Inertstoffentsorgung durchzuführen.

Der Kanton Solothurn hat parallel dazu seine Anstrengungen zur Festsetzung einer regionalen Inertstoffdeponie am Standort "Lungelen", Seewen vorangetrieben.

Im östlichen Teil des Kantons Basel-Landschaft (Bezirke Liestal, Sissach und Waldenburg) wird aktuell ebenfalls eine Standortevaluation durchgeführt.

2. Wie rechtfertigt der Regierungsrat die manipulativen Veränderungen bei der Bewertung von einzelnen Kriterien im Evaluationsverfahren gegenüber dem als Ausgangslage geltenden Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung?

Zur Bedeutung des Konzeptes vgl. Antwort zu Frage 1

Der Regierungsrat wehrt sich entschieden gegen den Vorwurf der "manipulativen" Veränderungen an den zu bewertenden Kriterien. Die betroffenen Gemeinden waren seit dem Abschluss der Stufe Vorselektion in das Evaluationsverfahren resp. in der erweiterten Projektgruppe eingebunden. Sie haben bei der Festlegung der definitiven Kriterienliste und des Bewertungsrasters mitgewirkt und diesen Instrumenten für die Anwendung in der Feinevaluation zugestimmt.

Das Kriterium "Grundwassernutzung" wurde weggelassen, da Standorte innerhalb von rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen generell bei der systematischen Standortsuche ausgeschlossen wurden. Zu beachten ist, dass der Gesetzgeber Quellwasser als zum Grundwasser gehörend definiert und demzufolge Quellen durch Grundwasserschutzzonen (und nicht durch spezielle Quellschutzzonen) geschützt werden. Im sogenannten Negativplan (vgl. https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/bud/arp/daten/negativplan_deponiestandortsuche.pdf) sind die Grundwasserschutzzonen S1-S3 als Ausschlussgebiete gekennzeichnet.

Die Bewertungen der einzelnen Standorte an sich sowie im Vergleich der Standorte untereinander wurden von der erweiterten Projektgruppe überprüft. Anschliessend wurde eine Sensitivitätsprüfung mit veränderten Gewichtungen vorgenommen. In einer ersten Variante wurden die Kriterien "Geologie" und "Hydrogeologie" stärker gewichtet (zusammen 38 Punkte), in einer zweiten Variante die Kriterien "Natur-/Landschaftsschutz" (25 Punkte), "Grundnutzung" (20 Punkte), "Erholung" (20 Punkte) und "Siedlung/Erschliessung" (20 Punkte), zusammen 85 Punkte.

Die Rangfolge der Standorte blieb stabil; auch bei stark unterschiedlichen Bewertungen und Gewichtungen ergaben sich nur wenige Verschiebungen bei den Gesamtpunktzahlen (vgl. S. 9 des im Internet aufgeschalteten Schlussberichts vom 7. Januar 2014).

Der Regierungsrat folgert daraus, dass Anpassungen des Kriterienschlüssels keinen signifikanten Einfluss auf die Rangierung haben. Auch aus diesem Grund stösst der Vorwurf der Manipulation ins Leere.

3. Wie erklärt der Regierungsrat aufgrund dieser Ausgangslage, dass die beiden Standorte überhaupt in die Feinevaluation übernommen und dann zudem in der Standortevaluation die Kriterien Hydrogeologie/Hydrologie gegenüber dem als Ausgangslage geltenden Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung derart unterbewertet wurden?

Zur Bedeutung des Konzeptes vgl. Antwort zu Frage 1

Zur Bewertung der Kriterien Hydrogeologie/Hydrologie vgl. Antwort zu Frage 2

In der systematischen Standortsuche werden Standorte innerhalb von rechtskräftigen ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen generell ausgeschlossen, d.h. Standorte, welche in die Grobevaluation gelangen, liegen ausserhalb solcher Zonen. Der Standort "Stutz"/Blauen liegt aktuell nicht in einer rechtskräftigen Grundwasserschutzzone (zur speziellen Situation "Sunnerai"/Zwingen vgl. Antwort zu Frage 5).

In der Grobevaluation werden die Standorte aus der systematischen Standortsuche auf standort-spezifische Ausschlusskriterien geprüft. Der Ausschluss eines denkbaren Deponiestandes erfolgt, wenn u.a. die Gefährdung von nutzbarem Grundwasser sehr wahrscheinlich ist. Konkret wird überprüft, ob der Standort im Gewässerschutzbereich A_u liegt.

Der Gewässerschutzbereich A_u umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer (= Grundwasservorkommen) sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. Liegt ein Standort innerhalb des Gewässerschutzbereichs A_u , kann "lediglich" ein Deponietyp A (gem. Abfallverordnung vom 4. Dez. 2015, VVEA, SR 814.600) resp. eine Aushubdeponie realisiert werden. Der Deponietyp B resp. Inertstoffdeponie ist ausgeschlossen.

Der Standort "Stutz" liegt im Gewässerschutzbereich A_u . An diesem Standort ist somit eine Deponie des Typs A möglich. Auf diesen dürfen gemäss VVEA, Anhang 5, Ziffer 1 nur abgelagert werden:

- unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial
- Kieswaschschlamm aus der Behandlung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial
- abgetragener Ober- und Unterboden sowie
- Geschiebe aus Geschiebesammlern.

Aufgrund dieser Ausgangslage wurde der Standort in die Feinevaluation übernommen (zur speziellen Situation "Sunnerai"/Zwingen vgl. Antwort zu Frage 5).

4. *Bewertung Naturschutzgebiete: Wie erklärt der Regierungsrat diese Unstimmigkeit?*

Gemäss dem im Internet aufgeschalteten Schlussbericht vom 7. Januar 2014 steht die Bewertung 3 für 'günstig', die Bewertung 2 für 'neutral' und die Bewertung 1 für 'ungünstig'.

Das Kriterium "Naturschutz" (Gewichtung 10) wurde an den Standorten wie folgt bewertet:

"Stutz", Blauen → 3

"Sunnerai", Zwingen → 3

"Schäftlete", Blauen/Zwingen → 3

"Schäftlete+Erweiterung" (Auftrag der landrätlichen Bau- und Planungskommission) → 2

Bewertung 3 bedeutet beim Kriterium Naturschutz, dass keine geschützten Naturschutzobjekte und keine kantonalen Naturschutz-Vereinbarungsflächen vorhanden sind. Dies trifft auf die Standorte "Stutz", "Sunnerai" und "Schäftlete" aufgrund der rechtskräftigen Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinden zu.

Bewertung 2 bedeutet, dass einzelne geschützte Naturschutzobjekte von lokaler Bedeutung vorhanden sind oder kantonale Naturschutz-Vereinbarungsflächen höchstens randlich tangiert werden. Der Standort "Schäftlete+Erweiterung" tangiert das gemäss Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Blauen ausgeschiedene Landschaftsschutzgebiet B/Naturrestaurant im Chlustäli.

Der Regierungsrat kann keine Unstimmigkeit bei der Bewertung feststellen.

5. *Wie erklärt der Regierungsrat den Umstand, dass der Standort Sunnerai überhaupt in das Feinevaluationsverfahren aufgenommen wurde, obwohl dieser in der rechtsgültigen Schutzzone S3 liegt?*

Das Gebiet "Stutz" ist - im Gegensatz zum Gebiet "Sunnerai" - aktuell nicht mit einer rechtskräftigen Grundwasserschutzzone belegt. Die Evaluation konzentrierte sich deshalb auf das Gebiet "Stutz". Nachdem im weiteren zeitlichen Verlauf erkennbar wurde, dass dort ein Konflikt mit einer neu auszuscheidenden Grundwasserschutzzone auftreten würde (vgl. Antwort zu Frage 6), wurden verwaltungsintern erste Lösungsmöglichkeiten diskutiert.

Eine erste Einschätzung ergab, dass das Gebiet "Stutz" für beide Quellen - insbesondere aber für die Pfandelquelle - bezüglich einer künftigen, korrekt ausgeschiedenen Grundwasserschutzzone relevant sein würde. Beide Quellen müssten aufgehoben werden. Demgegenüber erschien das Gebiet "Sunnerai" in erster Linie relevant für die bestehende rechtskräftige und auch für die künftige Grundwasserschutzzone der Bernhardsmättelquelle. Würde nun eine Deponie im Gebiet "Sunnerai" statt im Gebiet "Stutz" realisiert werden, könnte die Pfandelquelle möglicherweise mit einer korrekt ausgeschiedenen Grundwasserschutzzone geschützt werden. Dies zum Preis der Aufhebung der Bernhardsmättelquelle und ihrer bestehenden, rechtskräftigen Grundwasserschutzzone im Gebiet "Sunnerai". Dazu ist weiter anzumerken, dass die rechtskräftige Grundwasserschutzzone der Bernhardsmättelquelle schon heute beträchtliche Nutzungskonflikte aufweist und entsprechende Defizite im Schutz dieser Quelle bestehen.

Aufgrund dieser Ausgangslage wurde das mit der Standortevaluation bereits beauftragte Ingenieurbüro zusätzlich damit beauftragt, eine Standortevaluation und eine Volumenstudie für das Gebiet "Sunnerai" durchzuführen. Anlässlich der Besprechung zum möglichen Deponiestandort "Stutz" in Blauen vom 19. Februar 2014 mit Vertretern des Wasserverbundes Birstal, der Gemeinden Zwingen und Blauen sowie der Burgerkorporation Blauen wurden diese darüber vollumfänglich informiert. Die Ergebnisse der Abklärungen für den möglichen Standort "Sunnerai" lagen am 6. Juni 2014 vor.

6. *Wie rechtfertigt der Regierungsrat, dass diese Quellenschutzzonenrevision weder eine Würdigung in der Landratsvorlage noch in der Grobevaluation fanden? Wie rechtfertigt der Regierungsrat wie die beiden Standorte Stutz/Sunnerai unter diesen Voraussetzungen der Quellenschutzrevision in die Feinevaluation aufgenommen wurden?*

Der Regierungsrat muss sich nicht rechtfertigen, da er diese Thematik in der Landratsvorlage [2015/388](#) sehr wohl behandelt hat (S. 10f.). So führte er unter anderem ausführlich Folgendes aus: *"Die Bernhardsmätteli- und die Pfandel-Quelle des Wasserverbundes Birstal (WVB) und im Eigentum der Gemeinde Zwingen sind gemäss Regionaler Wasserversorgungsplanung Laufental-Thierstein 2011 (Region 10) als regional bedeutsame Bezugsorte aufgeführt, insbesondere für die Versorgung beim Ausfall des Birs-Grundwasserstroms durch Grundwasserverschmutzung oder bei Hochwasser. Bei beiden Quellen haben sich im Rahmen der Überprüfung der Schutzzonen im Jahr 2013 verschiedene Probleme gezeigt. Während die Pfandelquelle vermutlich mit vertretbarem Aufwand weiterhin geschützt und damit genutzt werden könnte, ist der weitere Betrieb der Quelle Bernhardsmätteli aufgrund grosser Nutzungskonflikte in der Schutzzone (Wohngebäude im unmittelbaren Zuströmbereich) in Frage gestellt. Im Quellwasser-Pumpwerk Bernhardsmätteli, das beide Quellen sammelt und ins Netz Zwingen pumpt, besteht zudem ein grösserer Investitionsbedarf. Darüber hinaus zeigte sich, dass die Schutzzonen auch auf das Gebiet "Stutz" ausgedehnt werden müssten. In diesem Bereich befinden sich auch vier ehemalige Deponien (davon zwei Kehrrichtdeponien mit Untersuchungsbedarf) sowie vier Schiessanlagen mit Sanierungsbedarf. Werden nun*

zusätzlich mögliche Deponiestandorte in Betracht gezogen, muss Ersatz für die beiden Quellen vorgesehen werden. Das Amt für Umweltschutz und Energie liess deshalb in einer Machbarkeitsstudie überprüfen, welche Auswirkungen ein möglicher Ausfall der Quellen für die regionale Versorgungssicherheit hat und welche alternativen Bezugsmöglichkeiten bestehen.

Die Machbarkeitsstudie ergab, dass der Wegfall der beiden Quellen durch erhöhte Förderung der Grundwasserpumpwerke Weiden und Birshalden aufgefangen werden kann. Hierzu sind keine weiteren Massnahmen notwendig, die Konzessionsmengen der Pumpwerke sind ausreichend. Im Normalbetrieb würden die Gemeinden Blauen und Zwingen somit ihr Wasser neu nur noch über die Pumpwerke Weiden und Birshalden beziehen. Für das Notfall-Szenario einer Grundwasserverschmutzung im Birstal mit Ausfall der Grundwasserpumpwerke ist die Versorgungssicherheit ohne die Bernhardsmätteli- und die Pfandel-Quelle nicht mehr gewährleistet. Die Machbarkeitsstudie hat gezeigt, dass der Wegfall durch eine Erhöhung der Konzession und Förderleistung für das Grundwasserpumpwerk Längacker in Breitenbach (Lüsseltaler Wasserversorgung, LWV) kompensiert werden kann. Dazu wurden entsprechende Gespräche geführt mit dem Amt für Umwelt des Kantons Solothurn und dem Verwaltungsrat der Regionalen Wasserversorgung Birstal-Thierstein AG (RWV), in welchem die betroffenen Wasserversorger vertreten sind. Die grundsätzliche Zustimmung des Amt für Umwelt des Kantons Solothurn liegt vor. Der beidseitige Wassertransport über das Pumpwerk Weiden vom Versorgungsgebiet des LWV in das Versorgungsgebiet des WVB ist bis Ende 2015 abgeschlossen resp. sichergestellt. Die beiden Quellen stellen somit grundsätzlich kein technisches "Ausschlusskriterium" für allfällige Deponiestandorte dar. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass unter diesen Voraussetzungen, die Festsetzung eines Deponiestandes im kantonalen Richtplan berechtigt ist. Im Anschluss an die Richtplan-Anpassung resp. als Vorbereitung für das anschliessende Nutzungsplanverfahren ist ein Vorprojekt für den Ersatz der Quellen zu erarbeiten. Die Kosten sind durch die zukünftigen Deponiebetreiber zu finanzieren."

Bezüglich der vom Interpellanten angesprochenen Gesetzesvorschrift gehen wir davon aus, dass nicht Art. 23 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) gemeint ist (diese regelt die Anforderungen an Betriebe mit Nutztierhaltung), sondern Anhang 4 Ziff. 23 Abs. 2 GSchV (Grundwasserschutzareale). Dieser Hinweis auf die zukünftigen Schutzzonen gilt nur für zukünftige Schutzzonen, welche ein Grundwasserschutzareal ablösen werden. Diese Bestimmung kann deshalb für den vorliegenden Fall nicht angewendet werden.

7. Auf welchen statistischen Grundlagen beruht die Argumentation des Regierungsrates betreffend der Transporte ins Ausland und in andere Regionen?

Unverschmutzter Aushub ist rechtlich gesehen Abfall. Für die Ausfuhr von Abfällen ist eine Bewilligung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) erforderlich. Gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz hat das BAFU dem Amt für Umweltschutz und Energie die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen für den Export von unverschmutztem Aushub aus dem Kanton Basel-Landschaft ins benachbarte Ausland übertragen. Der Kanton kennt somit die ins Ausland verbrachten Mengen an unverschmutztem Aushub.

Mit den Nachbarkantonen erfolgt ein regelmässiger Datenaustausch bezüglich der Verbringung von unverschmutztem Aushub und von Inertstoffen in Deponien im Inland.

8. Wie erklärt der Regierungsrat im Detail die Dringlichkeit dieses volumenmässig gigantischen Jahrhundertvorhabens? Gibt es etwa einen uns bisher unbekanntem Notstand?

Der zur Festsetzung im kantonalen Richtplan (KRIP) vorgesehene Standort "Stutz" in Blauen wird gemäss dem im Internet aufgeschalteten Schlussbericht vom 7. Januar 2014 zur Standortsuche mit einem Deponievolumen von ca. 6 Mio. m³ ausgewiesen, bei einem potenziellen Ausbauvolumen von 22.5 Mio. m³. Der Ersatzstandort "Sunnerai" in Zwingen (Zwischenergebnis), wird im ebenfalls im Internet aufgeschalteten Zusatzbericht vom 6. Juni 2014 mit einem Volumen von 13.5 Mio. m³ ausgewiesen.

Die Abschätzung des Deponieraum-Bedarfs stützt sich auf Erfahrungswerte aus verschiedenen Regionen und berücksichtigt sowohl ein Szenario "mittel" als auch ein Szenario mit "geringem" Anfall. Für die Region Basel-Laufen-Thierstein-Dorneck ergeben sich grob folgende Jahresmengen:

Szenario "mittel"*: total 466'000 m³ fest /Jahr (Aushub: 406'000 m³, Inertstoffe: 60'000 m³)

Szenario "gering"*: total 310'000 m³ fest /Jahr (Aushub: 262'000 m³, Inertstoffe: 48'000 m³)

* "mittel": Erfahrungswerte, normale Konjunktur und Bauentwicklung / "gering": abgeschwächte Konjunktur und Bauentwicklung

Die jährlich ungefähr anfallende Menge an unverschmutztem Aushub bestimmt das dafür benötigte Deponievolumen. Das erwartete Ablagerungsvolumen stammt zu rund 50% aus dem Kanton Basel-Landschaft, zu rund 40% aus dem Kanton Basel-Stadt und zu rund 10% aus dem Kanton Solothurn. Daraus ergibt sich - unabhängig vom gewählten Szenario und mit Unsicherheit behaftet - für einen Zeitraum von 10-15 Jahre ein regionaler Bedarf an Ablagerungsvolumen von ca. 3 - 5 Mio m³ (fest), wobei das unverschmutzte Aushubmaterial beim Volumenbedarf stark dominiert. Der Regierungsrat hält an dieser Stelle ausdrücklich fest, dass zurzeit mehr als 50% der Anliefermenge der Inertstoffdeponie "Höli", Liestal, aus der Region Basel, dem Leimental und dem Laufental stammt. Die Region Liestal leistet damit einen beträchtlichen Beitrag zur Entsorgungssicherheit im Kanton.

Bezüglich der Dringlichkeit ist festzuhalten, dass die derzeit bewilligten Deponievolumina im Kanton - unter Berücksichtigung der bisherigen Möglichkeit zum Export beträchtlicher Mengen an unverschmutztem Aushub in das grenznahe Ausland - den Bedarf noch während schätzungsweise rund 10 Jahren decken können. Wird die zur Realisierung neuer Deponiestandorte benötigte Zeit berücksichtigt, so sind im Hinblick auf die Entsorgungssicherheit weitere Verzögerungen kaum tragbar.

Liestal, 05. Juli 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter